



# **Kreis Olpe - Landschaftsplan Nr. 2**

## **Elsper Senke - Lennebergland**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

### **Satzung**

**Stand: Juni 2006**

#### **Impressum**

Auftraggeber: Kreis Olpe

Herausgeber: Kreis Olpe – Der Landrat  
Untere Landschaftsbehörde  
Danziger Straße 2  
57462 Olpe

Bearbeiter: A. Klein

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkungen</b> .....	<b>4</b>
<b>0.1 Landschaftsplanung im Kreis Olpe</b> .....	<b>4</b>
<b>0.2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>0.3 Übersicht über den Verfahrensablauf</b> .....	<b>5</b>
<b>0.4 Hinweise zu Text- und Kartenmaterial</b> .....	<b>5</b>
<b>0.5 Begriffe und Abkürzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>0.6 Hinweise zur Handhabung des Plans</b> .....	<b>7</b>
<b>0.7 Hinweise zur Wirkung des Plans</b> .....	<b>7</b>
<b>0.8 Entschädigungsregelungen nach § 7 LG</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Entwicklungsziele für die Landschaft</b> .....	<b>9</b>
<b>1.0 Allgemeines</b> .....	<b>9</b>
<b>1.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“</b> .....	<b>9</b>
1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Waldlandschaft .....	9
1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten offenen Kulturlandschaft .....	10
1.1.3 Temporäre Erhaltung .....	10
<b>1.2 Entwicklungsziel „Anreicherung“</b> .....	<b>10</b>
1.2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen .....	10
1.2.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen offenen Kulturlandschaft mit naturnahen Lebensräumen .....	11
<b>1.3 Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur- und Landschaft“</b> .....	<b>11</b>
<b>1.4 Entwicklungsziel „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“</b> .....	<b>11</b>
<b>1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung geschädigter Landschaftsbereiche“</b> .....	<b>12</b>
<b>2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)</b> .....	<b>13</b>
<b>2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</b> .....	<b>14</b>
Naturschutzgebiete - Übersicht – .....	20
2.1.1 NSG „Melbecke und Rübenkamp“ .....	21
2.1.2 NSG „Wilhelmshöhe“ .....	22
2.1.3 NSG „Rennacken“ .....	24
2.1.4 NSG „Bärenloch“ .....	24
2.1.5 NSG „Händler“ .....	25
2.1.6 NSG „Rümperholz“ .....	25
<b>2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)</b> .....	<b>27</b>
Naturdenkmale - Übersicht – .....	29
2.2.1 ND „Bergahorn an der Straße zwischen Melbecke und Obermelbecke“ .....	29
2.2.2 ND „Gleierfelsen“ .....	29
2.2.3 ND „Rinsleyfelsen“ .....	30

2.2.4 ND „Steinbruch bei Sporke“ .....	31
<b>2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....</b>	<b>32</b>
2.3.1 Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz).....	33
2.3.2 Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler“) .....	34
<b>2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) .....</b>	<b>35</b>
Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht – .....	37
2.4.1 LB „Bewaldetes ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Melbecke“.....	37
2.4.2 LB „Märzenbecher-Bestand südlich Saalhausen“ .....	38
2.4.3 LB „Ehemaliges Steinbruchgelände <i>Faulebutter</i> bei Meggen“.....	38
2.4.4 LB „Ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Elspe“ .....	39
<b>3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....</b>	<b>40</b>
<b>4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) .....</b>	<b>41</b>
Übersicht Festsetzungen .....	41
<b>5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....</b>	<b>42</b>
<b>5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.....</b>	<b>42</b>
Übersicht 1 .....	42
Übersicht 2 .....	43
<b>6. Nachrichtliche Darstellungen .....</b>	<b>44</b>
<b>6.1 Schutz bestimmter Biotop gem. § 62 LG .....</b>	<b>44</b>
<b>6.2 Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 62 LG - Übersichten - .....</b>	<b>44</b>
6.2.1 Flächige Biotop .....	44
6.2.2 Linienförmige Biotop (Bachläufe).....	47
6.2.3 Punktförmige Biotop (Quellen, Felsen).....	48
<b>6.3 NATURA 2000, FFH-Gebiete .....</b>	<b>49</b>
<b>7. Bestätigungen der Verfahrensschritte .....</b>	<b>50</b>
<b>7.1 Aufstellungsbeschluss .....</b>	<b>50</b>
<b>7.2 Öffentliche Bekanntmachung.....</b>	<b>50</b>
<b>7.3 Bürgerbeteiligung.....</b>	<b>50</b>
<b>7.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>51</b>
<b>7.5 Offenlegungsbeschluss.....</b>	<b>51</b>
<b>7.6 Öffentliche Auslegung .....</b>	<b>51</b>
<b>7.7 Satzungsbeschluss .....</b>	<b>52</b>
<b>7.8 Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg .....</b>	<b>52</b>
<b>7.9 Öffentliche Bekanntmachung.....</b>	<b>52</b>
<b>8. Rechtsvorschriften .....</b>	<b>53</b>

## 0. Vorbemerkungen

### 0.1 Landschaftsplanung im Kreis Olpe

Im Rahmen eines Landschaftsplanes sollen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt werden (§ 16 LG).

Besagte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sind dabei kein Selbstzweck, sondern wurden vom Gesetzgeber bewusst in einen menschenbezogenen Kontext gestellt:

*„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“ (§ 1 Abs. 1 LG).*

Aus diesen gesetzlichen Kernaussagen leitet sich das Selbstverständnis von Landschaftsplanung im Kreis Olpe ab:

Landschaftsplanung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen *der Menschen vor Ort*. Soweit damit Einschränkungen für Einzelne oder für die Allgemeinheit verbunden sind, kann der Zweck dieser Einschränkungen nur dann erreicht werden, wenn sie auf *das zwingend erforderliche Maß* beschränkt bleiben und auf die *Akzeptanz der Betroffenen* stoßen.

Ziel der mit der Planerstellung befassten Behörden und Gremien ist es daher, alle Beteiligten, insbesondere aber die betroffenen Grundeigentümer im Rahmen eines offenen und fairen Dialogs in planerische Entscheidungsprozesse und deren konkrete Umsetzung einzubinden.

Angesichts stetig steigender Nutzungsansprüche an die Landschaft ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes eine keineswegs leichte Aufgabe. Land- und Forstwirtschaft haben das Gesicht der Landschaft über Jahrhunderte hinweg geprägt und sollten daher auch zukünftig eine entscheidende Rolle bei der Landschaftsgestaltung spielen. Wie aber kann dies in Zeiten eines tief greifenden, bei weitem noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels in der Landwirtschaft, welcher sich in einer drastischen Reduzierung der bäuerlichen Betriebe widerspiegelt, aussehen?

Ein geeignetes Instrument ist der Vertragsnaturschutz. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstücksnutzern bzw. Eigentümern sollen soweit als irgend möglich an die Stelle des Ordnungsrechtes treten. Der partnerschaftliche Umgang zwischen den Vertragspartnern schafft einerseits Vertrauen und bietet andererseits Möglichkeiten, flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Für die Regelungstiefe des Landschaftsplanes bedeutet dies, dass Vorgaben räumlich und inhaltlich nur noch soweit präzisiert werden, wie dies ordnungsrechtlich zwingend geboten ist (insbesondere im Bezug auf die Abgrenzung und Verbotstatbestände bei Schutzausweisungen). Diese Beschränkung auf das unbedingt Notwendige stellt sicher, dass die Einhaltung der Ge- und Verbote auch wirksam kontrolliert werden kann.

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit, die es nicht umsonst gibt. Leistungserbringer wie Land- und Forstwirte haben daher einen legitimen Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit diese Leistungen nicht nur ideell, sondern auch materiell honoriert, beispielsweise in Gestalt von Fördermitteln. Vor diesem Hintergrund stellt der Landschaftsplan die nötige fachliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme derartiger Mittel dar.

## 0.2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplanes sind die §§ 16 – 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000.

Gemäß § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen. Dieser Vorgabe ist der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 07.07.1986 nachgekommen und hat die Aufstellung des Landschaftsplanes 2 „Elsper Senke – Lennebergland“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde erstmals am 23.11.1988 und erneut am 11.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

Inhalte des Landschaftsplanes sind

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Die Darstellung dieser Inhalte erfolgt in Text und Karten. Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte sowie die textlichen Festsetzungen.

## 0.3 Übersicht über den Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	07.07.1986
Öffentliche Bekanntmachung:	11.04.2003
Bürgerbeteiligung:	14.09.2004 und 16.09.2004
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	16.02.2005
Offenlegungsbeschluss:	24.10.2005
Öffentliche Auslegung:	14.11. – 13.12.2005
Satzungsbeschluss:	12.06.2006
Genehmigung der Bezirksregierung:	
Öffentliche Bekanntmachung:	

## 0.4 Hinweise zu Text- und Kartenmaterial

Der Landschaftsplan besteht aus

- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- einer Entwicklungskarte
- einer Festsetzungskarte

Der Textband behandelt schwerpunktmäßig die Themenkomplexe

- Entwicklungsziele (Abschnitt 1)
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Abschnitt 2)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Abschnitt 5)

Soweit im Text auf Rechtsnormen Bezug genommen wird, sind diese im Anhang detailliert aufgelistet.

Ausgabemaßstab des Kartenwerkes ist 1 : 10.000. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000. Dem leichteren Auffinden von Einzelobjekten dient die Angabe der Rechts- und Hochwerte der betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte.

Innerhalb des Kartenwerkes werden auch die von der LÖBF im Planungsraum kartierten geschützten Biotop nach § 62 LG sowie die an die Europäische Union gemeldeten NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) nachrichtlich dargestellt.

### **Themenbereich „Entwicklungsziele“**

Hier werden die Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die getroffenen Zielaussagen sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keinerlei unmittelbare Wirkung gegenüber Eigentümern oder Nutzern von Grundstücken. In der Entwicklungskarte sind die Landschaftsräume je nach formuliertem Entwicklungsziel unterschiedlich koloriert. Zusätzlich verweist eine Ziffer auf die jeweilige Gliederungsnummer des Textbandes, unter der das Entwicklungsziel näher beschrieben ist.

### **Themenbereich „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“**

Hier werden unter den einzelnen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) der Schutzgegenstand, der Schutzzweck, die erforderlichen Ge- und Verbote sowie Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen beschrieben. Neben unterschiedlicher Kolorierung verweisen Ziffern-Signaturen auf die jeweiligen Gliederungsnummern des Textbandes.

### **Themenbereich „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“**

Hier werden die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der Entwicklungsziele bzw. des angestrebten Erhaltungszustandes von Schutzobjekten beschrieben. Innerhalb der Schutzgebiete werden konkrete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen abschließender Pflege- und Entwicklungspläne (u. a. Waldpflegepläne) beschrieben und daher nicht in Textband und Festsetzungskarte dargestellt. Außerhalb von Schutzgebieten werden entsprechend der allgemeinen Planungsphilosophie nur wenige Maßnahmen festgesetzt. Ziffern-Signaturen in der Festsetzungskarte verweisen auf die jeweiligen Gliederungsnummern des Textbandes.

## **0.5 Begriffe und Abkürzungen**

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwandt:

BauGB	Baugesetzbuch
FFH (-RL)	Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna- / Flora- / Habitat – Richtlinie)
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz NRW
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal

NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
ULB	Untere Landschaftsbehörde des Kreises Olpe

## 0.6 Hinweise zur Handhabung des Plans

Bei Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke oder Grundstücksteile als nicht betroffen.

## 0.7 Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt. Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42 a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft insbesondere die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Olpe“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen für die bestehenden Naturschutzgebiete.

Die vorliegende Festsetzungskarte beinhaltet nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 Abs. 3 LG. Diese Biotope sind von der LÖBF in den letzten Jahren erhoben worden. Das Ergebnis dieser Erhebung wurde den Eigentümern der Flächen im Mai 2005 durch die Untere Landschaftsbehörde im Wege der öffentlichen Auslegung mitgeteilt. Die geschützten Biotope liegen zum großen Teil in den geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen.

Ebenfalls nachrichtlich dargestellt sind die an die Europäische Union gemeldeten NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete). Die EU hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angeregt und angemahnt. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten Gebiete liegen vollständig in vorgeschlagenen Naturschutzgebieten.

## 0.8 Entschädigungsregelungen nach § 7 LG

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist zunächst Art. 14 Grundgesetz (GG), der für landschaftsrechtliche Maßnahmen durch § 7 LG konkretisiert wird. Gemäß § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die Festsetzungen des Landschaftsplans

- *bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,*
- *Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder*
- *die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,*

*und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.“*

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Absatz 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

Der Kreis Olpe setzt auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, um die Maßnahmen, die für die Entwicklung der Natur und Landschaft erforderlich sind, umzusetzen. Der

Kreis Olpe beabsichtigt daher mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen, die auch mögliche Entschädigungsleistungen enthalten.



# 1. Entwicklungsziele für die Landschaft

## 1.0 Allgemeines

Richtschnur für die Formulierung von Entwicklungszielen sind die Bestimmungen des § 1 LG. Danach sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen (§ 2 Abs. 1 LG).

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ein gesetzlich vorgegebenes Entwicklungsziel ist dabei der Aufbau eines Biotopverbundes nach § 2 b LG. Bei der Darstellung von Entwicklungszielen sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere ihre wirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen (§ 18 LG).

Für Grundstückseigentümer und Flächennutzer entfalten die formulierten Entwicklungsziele keinerlei Verbindlichkeit, so dass auch keinerlei Entschädigungsforderungen daraus abgeleitet werden können.

Die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellten Abgrabungsbereiche sowie im Flächennutzungsplan ausgewiesene zukünftige Bauflächen bleiben planungsrechtlich von den im Landschaftsplan formulierten Entwicklungszielen unberührt. Besagte Bauflächen wurden in Bereiche mit der Zielsetzung „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ integriert, zukünftige Abgrabungsbereiche unter dem Ziel „temporäre Erhaltung“ erfasst.

Folgende Entwicklungsziele wurden für den Landschaftsplan formuliert:

## 1.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

### 1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Waldlandschaft

Flächenanteil: 1.440 ha

Angesichts ihrer besonderen ökologischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftsästhetischen Funktionen sind die durch Laubwald mit bodenständiger Bestockung geprägten Waldgebiete zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind/ist

- die Ausdehnung, der räumliche Zusammenhang und die funktionale Vernetzung der Waldbestände zu bewahren und, wo möglich, durch Ergänzung mit bodenständigen Laubbaumarten zu verbessern,
- naturnahe Bewirtschaftungsmethoden zu fördern,
- ein angemessener Altholzanteil zu sichern,
- Quellgebiete und Fließgewässer in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässerabschnitte, insbesondere Wegedurchlässe soweit wie möglich naturnah zu gestalten,
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- Waldwiesen und sonstige in Waldgebiete eingelagerte Offenlandbiotope als solche zu erhalten und zu pflegen,
- geomorphologische Besonderheiten wie Felsbildungen zu erhalten.

### 1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten offenen Kulturlandschaft

Flächenanteil: 1.590 ha

In einem ansonsten durch Wald geprägten Planungsraum kommt dem Erhalt landwirtschaftlich geprägter Teilareale eine Schlüsselrolle zu. Er dient der Sicherung ökologischer und landschaftsästhetischer Vielfalt. Insbesondere sind/ist

- die Ausdehnung und der räumliche Zusammenhang landwirtschaftlich genutzter Areale zu bewahren,
- Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, markante Einzelbäume) zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls mit standortgerechten, bodenständigen Laubbaumarten zu ergänzen,
- der offene Charakter der Talräume und der ortsnahen Bereiche zu erhalten,
- der Wasserhaushalt in sensiblen Auen- und Feuchtgrünlandbereichen zu erhalten,
- Gewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässerabschnitte soweit wie möglich naturnah zu gestalten,
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- extensive Bewirtschaftungsformen zu fördern,
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

Erläuterung:

Erstaufforstungen oder die Ausweitung bestehender Weihnachtsbaumkulturen stehen diesen Erhaltungsbestrebungen grundsätzlich entgegen. Derartige Projekte können allenfalls Ausnahmen sein, die sich an strengen Kriterien messen lassen müssen.

### 1.1.3 Temporäre Erhaltung

Flächenanteil: 34 ha

Durch die planungsrechtlich bereits weitgehend gesicherte Erweiterung der Abgrabung der Grevenbrücker Kalkwerke werden langfristig weite Bereiche der Sporker Hochfläche dem natürlichen Landschaftshaushalt entzogen. Da Art, Zeitpunkt und endgültiger Umfang der Erweiterung erst im weiteren Planverfahren konkretisiert werden, sollte das Areal bis dahin unbedingt in seinen jetzigen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

## 1.2 Entwicklungsziel „Anreicherung“

### 1.2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen

Flächenanteil: 4.330 ha

Aus historischen und wirtschaftlichen Gründen bestimmen Nadelholzbestände, überwiegend aus Fichte, das Waldbild des Planungsraumes. Sie tragen in erheblichem Umfang dazu bei, die wirtschaftliche Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe der Region zu sichern. Je nach Grundbesitzverteilung finden sich sowohl geschlossene, altershomogene Nadelholzkomplexe, als auch durch kleinflächigen Wechsel der Baumarten und Altersklassen gekennzeichnete Teilbereiche. Eingelagerte Fließgewässer mit Resten der ursprünglichen Laubholzbestockung tragen zur Vernetzung naturnaher Teilbereiche bei. Moderne Durchforstungsprinzipien führen mehr und mehr zu lichterem, einer natürlichen Walddynamik entsprechenden Bestandesstrukturen. Diese insgesamt erhaltungswürdige Waldlandschaft ist mit naturnahen Lebensräumen anzureichern und im Sinne der Biotopvernetzung zu entwickeln, insbesondere durch

- Anreicherung großer Nadelholzblöcke mit standortgerechtem, bodenständigem Laubholz,
- Überführung nicht standortgerechter Nadelholzbestände auf Feucht- und Trockenstandorten in bodenständige Laubwälder,
- Erhaltung der in die Waldgebiete eingelagerten naturnahen Offenlandbiotope und Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung,
- Beschränkung des für den Hochwasserschutz erforderlichen technischen Gewässerausbaus auf das unbedingt notwendige Maß,
- Förderung des naturnahen Gewässerausbaus, vorrangig im Bereich der Wegedurchlässe.

### 1.2.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen offenen Kulturlandschaft mit naturnahen Lebensräumen

Flächenanteil: 290 ha

In Teilbereichen der offenen Kulturlandschaft ist die gebietstypische strukturelle Vielfalt und Eigenart durch einseitig ausgerichtete Bewirtschaftungsformen oder durch ein technisch bestimmtes Umfeld eingeschränkt (großflächige Dominanz von Weihnachtsbaumkulturen abseits der Waldgebiete; große, kaum gegliederte Ackerschläge, ausgebaute Lenneabschnitte mit begleitenden Industrie- oder Verkehrsflächen). Hier gilt es im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und sicherheitstechnisch Verantwortbaren, aus vorhandenen Ansatzpunkten naturnahe Lebensräume zu entwickeln, insbesondere durch

- punktuelle Gehölzpflanzungen mit bodenständigen Laubbaumarten,
- die Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmethoden,
- Rückbau nicht zwingend erforderlicher Hochwassersicherungen.

### 1.3 Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur- und Landschaft“

Flächenanteil: 210 ha

Landschaftsbereiche deren Struktur eine Ausweisung als Naturschutzgebiet rechtfertigt, bedürfen nicht nur der Erhaltung, sondern im Einzelfall auch der Entwicklung. Für sie wurde daher ein eigenständiges Entwicklungsziel formuliert, welches ihre besondere Stellung im Landschaftsgefüge unterstreicht. Im Umfeld dieser Areale sind auch die übrigen Entwicklungsziele stets im Kontext mit dem Ziel der „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft“ zu sehen und darauf hin auszurichten (Verbesserung der funktionalen Vernetzung zwischen räumlich benachbarten Schutzgebieten).

### 1.4 Entwicklungsziel „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“

Flächenanteil: 573 ha

Die Landschaftsstrukturen im Umfeld der Städte und Dörfer haben maßgeblichen Einfluss auf die nachhaltige, dauerhaft umweltgerechte Entwicklung der Ortsränder und der sie unmittelbar umgebenden Gebiete. Der Übergang von ortsrandnahen Gebieten in die freie Landschaft soll harmonisch und umweltverträglich entwickelt werden. Dieses Ziel steht einer baulichen Nutzung von im Flächennutzungsplan dafür vorgesehenen Flächen nicht entgegen. Es erfordert eine frühzeitige, funktionsgerechte Gestaltung des gesamten Übergangsbereichs zwischen vorhandener bzw. planerisch vorgesehener Bebauung und der von Siedlungseinflüssen weitgehend frei zu haltenden freien Landschaft.

Der Umsetzung dieses Entwicklungszieles dienen

- die Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- die Vermeidung von ortsnahen Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen

- die langfristige Planung der erforderlichen Erholungsinfrastruktur
- die Sicherung eines möglichst naturnahen Zustandes von Fließgewässern einschließlich deren Umfeldes
- die Erhaltung wichtiger naturnaher Landschaftselemente (z. B. alte Gehölzbestände, markante Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer) auch über die Realisierung der Bauleitpläne hinaus und Sicherung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan
- die Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume
- die Entwicklung sommergrüner Laubholzränder bei siedlungsnahen Waldflächen
- die Betonung der in die Orte führenden Wege durch begleitende Gehölzstreifen.

### **1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung geschädigter Landschaftsbereiche“**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten Landschaft

Flächenanteil: 107 ha

Durch Bergbau und Müllentsorgung sind stark veränderte Oberflächenbereiche entstanden. Davon möglicherweise ausgehende zusätzliche nachteilige Veränderungen der Landschaft sind durch strukturverbessernde Maßnahmen in das Wirkungsgefüge der umgebenden Landschaft einzubinden.

## 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

### Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Ge- und Verboten bleiben die Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des jeweiligen Schutzobjektes im Rahmen des Landschaftsplanes unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, qualifizierter Straßen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von Schutzfestsetzungen nicht betroffen.

*„Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn*

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
  - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Bei Befreiungen hinsichtlich der als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen einseitigen Baumreihen (§ 23 LG) und gesetzlich geschützten Alleen an Verkehrsflächen (§ 47 Abs. 1 LG) gelten die besonderen Vorschriften des § 69 Abs. 1 a LG.

Die Gebote umfassen überwiegend Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.  
Im Interesse der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde auf eigenständige Festsetzungen in den Abschnitten 4 bzw. 5 dieses Landschaftsplans zugunsten dieser Form verzichtet.
- III. Abgestimmte Biotopmanagementpläne und wirksame Verträge mit dem Kreis Olpe haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen.  
Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammen zu führen.

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

### Erläuterung

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, „soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### Verbote

(1) Es ist verboten

1. Jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege.

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten;

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswassergesetz nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Stauänsse) zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen;

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen;

5. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnlichen Handlungen zu stören: Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune;

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Ort- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleiben die zwischen den Unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze;

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln.

Unberührt bleiben die unten näher aufgeführten fischereilichen Regelungen;

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und –prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben die unten näher aufgeführten jagdlichen Regelungen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäfererei.

(2) Im Übrigen sind gem. § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

### **Erlaubnisvorbehalt**

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der Unteren Forstbehörde. Unberührt davon bleiben Unterhaltungsmaßnahmen in Form von Reinigungen von Querrinnen und Durchlässen, Mähen von Wegeböschungen und Freischneiden der Wege zur ordnungsgemäßen Nutzung.

### **Landwirtschaftliche Regelungen**

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.
2. Verboten ist jedoch:
  - a. die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland,
  - b. die Durchführung von Pflegeumbrüchen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
  - c. Dränagen neu zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.  
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen,
  - d. die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken,
  - e. Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören,
  - f. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,
  - g. bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern.  
Unberührt bleiben die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.
3. Außerdem sind in den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in den einzelnen Naturschutzgebieten genannten Biotope führen können.
4. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

### **Forstwirtschaftliche Regelungen**

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.



zwecks. Dazu zählt auch die Anlage von Rückegassen und nicht gehärteten Rückewegen, die zur forstlichen Nutzung erforderlich sind.

Anmerkung:

Seit Mitte 1999 tritt in den höheren Lagen des Plangebietes eine **Buchenkomplexkrankheit** auf, bei der äußerlich vital erscheinende Stämme binnen einer Vegetationsperiode absterben können. Die Symptomatik stimmt größtenteils überein mit einer schon Ende des 19. Jahrhunderts beschriebenen Erkrankung, die im deutschsprachigen Raum als Buchenrindennekrose, Buchenkomplexkrankheit, Buchenrindensterben, Buchensterben oder Schleimflusskrankheit bezeichnet wird. Neu ist dagegen ein vielfach einhergehender Stehendbefall vital erscheinender Buchen durch Nutzholzborkenkäfer-Arten.

Ursache der Erkrankung ist nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis jeweils ein mehrere Jahre zurückliegender, durch klimatische Extreme und eine individuelle physiologische Disposition der Bäume begünstigter Befall mit Buchenwollschildlaus. Bestandesweite Massenvermehrungen der Buchenwollschildlaus entstehen demnach nicht durch eine Verbreitung des Schädling von Baum zu Baum, sondern weil mehrere Bäume gleichzeitig für eine Massenvermehrung, der an ihnen bereits vorhandenen Lauspopulation disponiert sind. Wollausbefall und die daraus folgende Besiedlung der Stämme mit holzerstörenden Pilzen gehören zum normalen Lebenszyklus von Buchenwaldökosystemen.

Der gegenwärtige Stand forstwissenschaftlicher Erkenntnis (Ende 2005) zu den waldbaulichen Konsequenzen der Buchenkomplexkrankheit wird von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland Pfalz wie folgt zusammengefasst: *„In unseren Buchenwäldern können Massenvermehrungen der Buchenwollschildlaus (*Cryptococcus fagisuga*) und ein Befall durch Rindenpilze (insb. *Nectria coccinea*) kaum durch forstliche Maßnahmen beeinflusst werden. Daher sind gezielte Maßnahmen zur Vermeidung der Erkrankung von Buchen durch die Buchenrindennekrose nicht möglich. Auch einem Befall von vital erscheinenden Buchen durch *Trypodendron domesticum* (Nutzholzborkenkäfer, Anm. d. Red.) kann beim gegenwärtigen Wissensstand nicht gezielt entgegengewirkt werden, da die Disposition der Bäume, die für die Besiedlung offenbar entscheidend ist, in der Regel nicht eingeschätzt werden kann. Eine Regulierung der Populationsdichte dieses Insektes erscheint nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand weder notwendig noch wirksam möglich zu sein.*

*Die Buchenrindennekrose, die nur phasenweise Schäden verursacht und in der Regel nur einen beschränkten Teil der Bestandesglieder betrifft, stellt die Buchenwirtschaft ebenso wenig in Frage, wie der regional und zeitlich begrenzte *T. domesticum* Befall. Aus diesem Grund und auch wegen der überaus wichtigen Rolle der Buche für den Nährstoffkreislauf der Waldökosysteme, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Biodiversität sollte an den Zielsetzungen des naturnahen Waldbaues, der Erziehung buchenreicher Bestände mit hoher Wertholzproduktion und der Fortführung des Umbaus von Fichtenreinbeständen in buchenreiche Mischbestände festgehalten werden.*

*Um Wertverluste durch die Buchenrindennekrose zu reduzieren, sollten vor allem Buchenbestände mit Wertholzproduktion regelmäßig auf die Anfangssymptome der Erkrankung kontrolliert werden. Eine regelmäßige Kontrolle und der Aushieb betroffener Bäume ist aus Verkehrssicherungsgründen auch in Gefährdungsbereichen erforderlich. Ansonsten sollten erkrankte Bäume nur eingeschlagen werden, wenn sie auch zu vermarkten sind. Reine Waldhygiene- oder Sanierungshiebe sind nicht sinnvoll, da hierdurch die Gefährdungssituation der noch nicht betroffenen Bestandesglieder nicht entscheidend reduziert werden kann und negative Auswirkungen auf die Bestandesstruktur und die für die Entwicklung der Buchennaturverjüngung wichtige Schirmstellung eintreten können.*

**Hiebsmaßnahmen zur Eindämmung der Buchenkomplexkrankheit bzw. zur Vermeidung einer daraus folgenden Holzentwertung, die sich an diesen Handlungsmaximen orientieren, werden durch Regelungen des Landschaftsplans in keiner Weise eingeschränkt, sondern sind Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.**

2. Verboten ist jedoch:
  - a. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
  - b. den Erhaltungszustand von in einzelnen Naturschutzgebieten genannten Biotopen durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Näheres regelt bei solchen Naturschutzgebieten, die FFH-Gebiete umfassen, ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan,

- c. die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen,
  - d. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen (§ 25 LG). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,
  - e. die Entnahme von starkem Totholz aus solchen Waldbiotopen, die in den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten genannt sind. Näheres regelt bei solchen Naturschutzgebieten, die FFH-Gebiete umfassen, ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan,
  - f. Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,
  - g. Baumstubben zu roden,
  - h. die Bodengestalt zu verändern,
  - i. bauliche Anlagen zu errichten mit Ausnahme ortsüblicher Forstkulturzäune, Unberührt bleiben die Anlage und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
  - j. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
  - k. Düngemittel auszubringen. Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
3. Außerdem sind in den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in den Waldbiotopen führen können.
  4. In den Naturschutzgebieten mit FFH-Gebieten wird ein Sofortmaßnahmenkonzept für die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen bzw. für die langfristige Waldentwicklung ein Waldpflegeplan erarbeitet. Für Naturschutzgebiete, die nicht zugleich FFH-Gebiete sind, wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, welcher die zur Erreichung der Schutzziele notwendigen Maßnahmen näher beschreibt sowie Pflege- und Nutzungsmaßnahmen aufeinander abstimmt.
  5. In allen Naturschutzgebieten sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- oder Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Schutzgebiet zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept, Waldpflegeplan oder Pflege- und Entwicklungsplan bestimmt.
  6. Die Umwandlung von Nadelwaldbestockung ist vorrangig vorzusehen auf Bruchwaldstandorten in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.
  7. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

### **Jagdliche Regelungen**

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
2. Verboten ist jedoch:
  - a. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,
  - b. Wild auszusetzen,
  - c. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
3. Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Davon ausgenommen sind Anstanzmöglichkeiten bis zu einer Höhe von 1,50 m (sogenannte „Steher“).

### ***Fischereiliche Regelungen***

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
2. Verboten ist jedoch:
  - a. Stege zu errichten,
  - b. Fische zu füttern,
  - c. das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.
3. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW.

### ***Zusätzliche Verbote/Gebote***

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

### ***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.1 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### ***Nicht betroffene Tätigkeiten***

Von den Bestimmungen dieser Satzung sind nicht betroffen:

1. Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die Untere Landschaftsbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.

**Gesetzlicher Biotopschutz**

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 LG bleibt durch die Regelungen dieser Festsetzungen unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 LG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Festsetzung die Regelungen des § 62 LG.

**Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 LG erteilen.

**Erläuterung**

Die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen haben bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang.

**Naturschutzgebiete - Übersicht –**

<b>Nr.</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Lage im Blatt- schnitt</b>	<b>Größe (ha)</b>
2.1.1	NSG „Melbecke und Rübenkamp“	Blatt 1	94,82
2.1.2	NSG „Wilhelmshöhe“	Blatt 1	9,04
2.1.3	NSG „Rennacken“	Blatt 2	6,38
2.1.4	NSG „Bärenloch“	Blatt 2	20,76
2.1.5	NSG „Härdler“	Blatt 2	22,43
2.1.6	NSG „Rümperholz“	Blatt 1 und 2	56,12

### 2.1.1 NSG „Melbecke und Rübenkamp“

FFH DE-4813-301 (Teilfläche)

<u>Fläche:</u>	94,82 ha	
<u>Lage (DGK):</u>	3430 / 5670	Weringhausen
	3432 / 5670	Melbecke
	3430 / 5668	Sporke
	3432 / 5668	Elspe West

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst das Melbecketal zwischen Trockenbrück und Niedermelbecke mit seinen grünlandgeprägten Auebereichen, den überwiegend mit Laubwald bestockten Talflanken sowie Teilen der westlich und östlich angrenzenden Höhenrücken einschließlich des Rübenkamps bei Elspe.

Der aus dolomitisiertem Kalkstein bestehende Klippenzug am Osthang des Melbecketals ist ein Überbleibsel eines 380 Mio. Jahre alten mitteldevonischen Riffs. Als erdgeschichtliche Bildung, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermittelt, ist er im Geotopkataster des Landes NRW verzeichnet.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) - c) LG

1. Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
  - a. überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb bedeutsamer Orchideen- und Waldmeister-Buchenwälder mit einer Vielzahl offener Kalkfelsen, an denen zum Teil auch Schluchtwälder und kleinflächig der im Naturraum sehr seltene Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald stocken. Der Rübenkamp stellt die wohl größte und artenreichste Wacholderheide auf Kalkhalbtrockenrasen im gesamten Naturraum dar. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:
    - Orchideen- und Waldmeister-Buchenwälder,
    - kleinflächige Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder,
    - Schluchtwälder,
    - artenreiche Wacholderheiden,
    - thermophile Gebüsche,
    - Kalkhalbtrockenrasen,
    - Magerweiden und brachgefallenes Magergrünland,
    - und natürliche Kalkfelsen.
  - b. von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft. Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
    - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130),
    - **Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum),**
    - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
    - Waldmeister-Buchenwald (9130),
    - Orchideen-Kalkbuchenwald (9150),
    - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
    - **Schluchtwald- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum).**

Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Neuntöter ( *Lanius collurio* )

- Rotmilan ( *Milvus milvus* )
- Grauspecht ( *Picus canus* )

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Längerfristiges Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist verboten**

- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von NATURA 2000-Lebensraumtypen durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen herbeizuführen (Festsetzung nach § 26 LG, soweit Wald betroffen ist nach § 25 LG).

#### Erläuterung:

Näheres regelt ein Waldpflegeplan. Eine abschließende Liste lebensraumtypischer Gehölze enthalten die Bewertungsbögen der LÖBF.

#### **Es ist geboten**

- in über 120-jährigen Laubholzbeständen je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase in den Beständen zu belassen.
- Nadelholzbestände, welche den aktuellen Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen oder Biototypen nach § 62 LG gefährden, oder standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln.
- Verbuschte Kalkmagerrasen mit geeigneten Methoden von Gehölzaufwuchs zu befreien und das Schnittgut aus dem Schutzgebiet abzutransportieren. Offene Kalkmagerrasen sind regelmäßig durch Schafherden zu beweiden (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche).

### 2.1.2 NSG „Wilhelmshöhe“

FFH DE-4813-301 (Teilfläche)

Fläche: 9,04 ha  
Lage (DGK): 3430 / 5668 Sporke

#### Schutzgegenstand:

Das nördlich der B 55 zwischen dem Steinbruch der Grevenbrücker Kalkwerke und Trockenbrück gelegene Naturschutzgebiet umfasst die steilen, südexponierten Hangbereiche mit denen die Sporker Hochfläche ins Lennetal abfällt. Auf den zum Teil durch Kalkabbau überprägten Standorten findet sich ein Mosaik aus wärmeliebenden Wald- und Gebüschgesellschaften mit darin eingelagerten, verbuschenden Kalkmagerrasen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

1. Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
  - a. überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines südexponierten flachgrün-

digen Hanges mit einem im gesamten Naturraum sehr seltenen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald. Am Hang befinden sich Kalkfelsen, im oberen flacheren Teil auch bereits verbuschende Kalkmagerrasen. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- ein termophiler Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und thermophile Gebüsche,
- Kalkmagerrasen,
- Magerwiesen und -weiden
- und natürliche Kalkfelsen.

b. von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft. Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),

und folgender Art gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Haselmaus ( *Muscardinus avellanarius* )

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Längerfristiges Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist verboten**

- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von NATURA 2000-Lebensraumtypen durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen herbeizuführen (Festsetzung nach § 26 LG, soweit Wald betroffen ist nach § 25 LG).

#### Erläuterung:

Näheres regelt ein Waldpflegeplan. Eine abschließende Liste lebensraumtypischer Gehölze enthalten die Bewertungsbögen der LÖBF.

#### **Es ist geboten**

- verbuschte Kalkmagerrasen mit geeigneten Methoden von Gehölzaufwuchs zu befreien und das Schnittgut aus dem Schutzgebiet abzutransportieren. Offene Kalkmagerrasen sind regelmäßig durch Schafherden zu beweiden (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche).
- In über 120-jährigen Laubholzbeständen je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase in den Beständen zu belassen.

### 2.1.3 NSG „Rennacken“

Fläche: 6,38 ha  
Lage (DGK): 3438 / 5664 Langenei

Schutzgegenstand:

Auf einem steilen, nordexponierten Bergrücken am Rand des Lennetals stockt ein alter Laubholzbestand mit kleinen, von Moosen, Flechten und Farnen bewachsenen Felsbereichen. Aufgrund des kühlfeuchten Lokalklimas hat sich in Teilbereichen die Vegetation der seltenen Schlucht- und Schatthangwälder entwickelt.

Erläuterung:

Die zwischen dem Laubholzbestand und der Lenne stockenden Fichtenbestände wurden in die Schutzausweisung einbezogen, da sich hier die gleichen bzw. noch extremere Standortbedingungen finden und insofern günstige Entwicklungsbedingungen für Schluchtwaldgesellschaften vorliegen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der bodensauren Buchenwälder sowie der seltenen Schlucht- und Schatthangwälder,

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- in über 120-jährigen Laubholzbeständen je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase in den Beständen zu belassen.
- Nadelholzbestände, welche den aktuellen Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen oder Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln.

### 2.1.4 NSG „Bärenloch“

Fläche: 20,76 ha  
Lage (DGK): 3444 / 5662 Riesenberg  
3444 / 5664 Milchenbach

Schutzgegenstand:

An steilen, ostexponierten Hangbereichen des Kahlenbergs stockt ein 100 bis 120 Jahre alter naturnaher Buchenbestand mit typischer Hallenstruktur und Totholzanteilen. Darin eingelagert ist ein tief eingeschnittenes Siepen mit naturnahem Bachlauf und kleinflächigen Quellaustritten mit typischer Vegetation.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der bodensauren Buchenwälder und Quellbäche.



**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- in über 120-jährigen Laubholzbeständen je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase in den Beständen zu belassen.

**2.1.5 NSG „Härdler“**

Fläche: 22,43 ha  
Lage (DGK): 3446 / 5662 Härdler  
3446 / 5664 Drommberg

**Schutzgegenstand:**

Auf über 700 m ü. NN gelegen, repräsentiert ein rund 120-jähriger Buchenbestand am Westhang des Härdler in typischer Weise die lokal seltene, montane Form der Hainsimsen-Buchenwälder.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der bodensauren Buchenwälder in ihrer Hochlagenausbildung.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- in über 120-jährigen Laubholzbeständen je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase in den Beständen zu belassen.

**2.1.6 NSG „Rümperholz“**

Fläche: 56,12 ha  
Lage (DGK): 3438 / 5666 Stöppel  
3440 / 5666 Hoher Lehnberg

**Schutzgegenstand:**

An der steilen Westflanke des Gleiertals stockt ein rund 110-jähriger großflächiger Buchenbestand, welcher in seiner Ausdehnung und Kompaktheit im Plangebiet seines Gleichen sucht und ein wichtiges Element im regionalen Biotopverbund darstellt.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der bodensauren Buchenwälder.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- in über 120-jährigen Laubholzbeständen je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase in den Beständen zu belassen.

## 2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

### Erläuterung

„Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.“

### Schutzobjekte, Schutzzwecke, Schutzbereiche

#### 1. Schutzobjekte

Die in der unten stehenden Übersicht angeführten Felsen und markanten Bäume werden als Naturdenkmale gemäß § 22 LG festgesetzt.

#### 2. Schutzzwecke

Die Felsen stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart in hohem Maße schutzbedürftig sind.

Die markanten Einzelbäume werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende (exponierte) Stellung innerhalb der Feldflur erreichen.

#### 3. Schutzbereich

Bei den Felsen und Felsgruppen erstreckt sich der Schutz auch auf die Vegetation auf und zwischen den Felsen sowie auf die Gesamtheit des gemeinsamen Erscheinungsbildes unter Einschluss der unmittelbaren Umgebung. Diese ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Für die Einzelbäume erstreckt sich der Schutz auch auf die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich).

### Verbote

1. Es ist verboten:
  - a. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
  - b. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige auszuschneiden oder abzubrechen,
  - c. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
  - d. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, im Schutzbereich aufzustellen, zu errichten oder am Schutzobjekt selbst anzubringen,
  - e. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
  - f. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Schutzbereich zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
  - g. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,

- h. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt im Schutzbereich vorzunehmen,
  - i. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten,
  - j. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,
  - k. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser in die Schutzbereiche einzuleiten,
  - l. in den Schutzbereichen Feuer zu machen,
  - m. in den Schutzbereichen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
2. Im übrigen sind gem. § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

### **Zusätzliche Verbote/Gebote**

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.2 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den o. a. Verboten bleiben unberührt:

1. Die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen,
3. das Betreten der geschützten Flächen durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig oder die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind.

### **Ausnahme und Befreiungen**

1. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde ferner auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### Naturdenkmale - Übersicht –

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.2.1	ND „Bergahorn an der Straße zwischen Melbecke und Obermelbecke“	Blatt 1	0,01
2.2.2	ND „Gleierfelsen“	Blatt 2	0,51
2.2.3	ND „Rinsleyfelsen“	Blatt 2	1,36
2.2.4	ND „Steinbruch bei Spoke“	Blatt 1	0,19

#### 2.2.1 ND „Bergahorn an der Straße zwischen Melbecke und Obermelbecke“

Fläche: 0,01 ha  
Lage (DGK): 3432 / 5670 Melbecke

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung eines Einzelbaumes, der aufgrund seiner Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

##### **Schutzgegenstand**

Etwa 150-jähriger Bergahorn (Doppelstamm) mit rund 100 cm Durchmesser am westlichen Rand der Straße zwischen Melbecke und Obermelbecke.

#### 2.2.2 ND „Gleierfelsen“

Fläche: 0,51 ha  
Lage (DGK): 3440 / 5666 Hoher Lehnberg

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung eines geowissenschaftlichen Objektes, welches exemplarisch die naturgeschichtliche Vergangenheit wesentlicher Teilräume des Plangebiets dokumentiert.

Die aus unterdevonischen Meeresablagerungen entstandenen Felsen bestehen aus harten fossilführenden Sandsteinen. Als erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, sind sie im Geotopkataster des Landes NRW verzeichnet.

**Schutzgegenstand:**

Mit Laub- und Nadelholz bestandene Felsengruppe aus karbonatischem Grauwackeschiefer am Westhang des Herscheids. Bis zu 15 m hohe, zum Teil senkrecht abfallende oder gar überhängende Felswände.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale (Kap. 2.2) gelten für das Naturdenkmal die folgenden besonderen Festsetzungen:

1. Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Naturdenkmals sollten in bodenständigen Laubwald umgewandelt werden.
2. Verboten ist, aufstockendes Laubholz in einer Art und Weise zu nutzen, die ein den Schutzzweck gefährdendes Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung begünstigt.

**2.2.3 ND „Rinsleyfelsen“**

Fläche: 1,36 ha  
Lage (DGK): 3440 / 5666 Hoher Lehnberg

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung eines geowissenschaftlichen Objektes, welches exemplarisch die naturgeschichtliche Vergangenheit wesentlicher Teilräume des Plangebiets dokumentiert.

Bei den aus Quarzkeratophyr bestehenden Felsen handelt es sich um ein aus Schlacken und Aschen aufgebautes Gestein, das seine Entstehung den rund 400 Mio. Jahre zurückliegenden vulkanischen Aktivitäten auf dem Grund des Unterdevon-Meeres verdankt. Als erdgeschichtliche Bildung, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermittelt, ist der Rinsleyfelsen im Geotopkataster des Landes NRW verzeichnet.

**Schutzgegenstand:**

Aus Aschen- und Kristalltuffen bestehende Felsengruppe am Rinsenberg nördlich von Saalhausen. Unterhalb einer bis zu 10 m hohen Felswand liegt eine Blockhalde. Das Objekt ist mit bodenständigem Laubwald bestockt.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale (Kap. 2.2) gelten für das Naturdenkmal die folgenden besonderen Festsetzungen:

1. Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Naturdenkmals sollten in bodenständigen Laubwald umgewandelt werden.
2. Verboten ist, aufstockendes Laubholz in einer Art und Weise zu nutzen, die ein den Schutzzweck gefährdendes Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung begünstigt.

### 2.2.4 ND „Steinbruch bei Sporke“

Fläche: 0,19 ha  
Lage (DGK): 3430 / 5658 Sporke

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung eines geowissenschaftlichen Objektes, welches exemplarisch die naturgeschichtliche und kulturgeschichtliche Vergangenheit eines wesentlichen Teils des Plangebiets dokumentiert.

Die Aufschlüsse des Steinbruchgeländes sind von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, da in ihnen die verschiedenen Lebensbereiche eines rund 380 Mio. Jahre alten devonischen Riffs, von der Lagune bis zur Brandungszone nachweisbar sind. Als erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, sind sie im Geotopkataster des Landes NRW verzeichnet.

#### **Schutzgegenstand:**

Aufgegebener Kalksteinbruch mit Resten der archäologisch und kulturgeschichtlich bedeutsamen Sporcker Höhle sowie Relikten von Kalkmagerrasen.

## 2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

### Erläuterung

„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.“

### Verbote und Erlaubnisvorbehalte

1. In den Landschaftsschutzgebieten ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,
  - a. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der BauO NRW, Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern; unberührt bleiben Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze,
  - b. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
  - d. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen; unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Versorgungsanlagen sowie von Waldarbeiter-schutzwagen,
  - e. Ufergehölze, Röhrich- oder Schilfbestände, Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen; unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,
  - f. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,
  - g. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen anzulegen,
  - h. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
  - i. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
    - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
    - die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
    - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
    - das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
    - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.



2. Im Übrigen sind gem. § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
3. Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der Unteren Landschaftsbehörde

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.3 festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### **Bestandsschutz:**

Unberührt von den obigen Verboten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen durch behördliche Einzelentscheidungen rechtmäßig zugelassene Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung. Ferner bleiben die nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 37 des Straßen- und Wegegesetzes NW zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes linienbestimmten Straßen der fachgesetzlichen Regelung vorbehalten.

### **Gebot**

Freizeitgroßveranstaltungen im Außenbereich außerhalb der bestehenden Freizeit-Infrastruktur (wie Sport- und Bolzplätze etc.) bedürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.

### **Im Plangebiet kommt ein abgestufter Landschaftsschutz zur Anwendung.**

#### 2.3.1 Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz)

##### **Schutzgegenstand, Schutzzweck:**

Typisch für das Plangebiet sind große, nur gering zerschnittene Freiraumbereiche mit hohen Anteilen naturnaher Lebensräume. Wird der östliche Teilraum insbesondere von ausgedehnten Waldgebieten mit darin eingelagerten Fließgewässern geprägt, verleihen im Westen die Acker- und Grünlandflächen der Sporker Hochfläche mit ihren im Naturraum seltenen geomorphologischen Erscheinungen und einer reichen kulturhistorischen Vergangenheit der Landschaft ihren besonderen Charakter.

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente hängen räumlich und funktional eng zusammen. Daher wird – von unmittelbaren Ortsrandlagen und durch Abgrabungen / Bergbau überformten Landschaftsausschnitten abgesehen – der überwiegende Teil des Planungsraums als Landschaftsschutzgebiet des Typs A (allgemeiner Landschaftsschutz)

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

ausgewiesen.

**Ausnahme und Befreiungen:**

1. Auf Antrag ist von den Verboten von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst ist.
2. Von den Verboten kann ferner die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Bei diesen Entscheidungen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

**2.3.2 Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke – Lennebergland, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler“)****Schutzgegenstand, Schutzzweck:**

Offene Wiesentäler mit darin enthaltenen Fließgewässern erfüllen wichtige ökosystemare Vernetzungsfunktionen und bereichern das sonst überwiegend durch Wald geprägte Landschaftsbild in unverzichtbarer Weise.

Die Ausweisung als LSG Typ B erfolgt weitgehend aus den gleichen Gründen wie die Ausweisung des LSG Typ A, zielt jedoch stärker auf die Sicherung des naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Potenzials der ausgewiesenen Talräume ab.

**Zusätzliche Verbote**

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog (s. Abschnitt 2.3) gilt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Typ B ein **generelles und besonderes Erstaufforstungsverbot** einschließlich des **Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen**. Erlaubt ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen die Aufforstung mit Laubholz zur Entwicklung von bodenständigen Feuchtwald-Lebensräumen (Auen- und/oder Bruchwälder) im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

**Insbesondere ist verboten:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen,
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen oder
- Dauergrünland umzubrechen (Umbruchverbot). Unberührt bleibt der Umbruch ackerfähiger Flächen nach vorheriger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer.

**Ausnahme**

Zur Erweiterung von Hofstellen sowie Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zulassen, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

### Erläuterung:

„Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

### Schutzobjekte, Schutzzwecke, Schutzbereiche

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind (kultur- oder naturbetonte) Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feldlandschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Flächen und Strukturen ist immer dann anzustreben, wenn sie eine hervorgehobene Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes aufweisen, so dass eine vorbeugende Gefahrenabwehr geboten ist. Einen derartigen konkreten und individuellen Schutz kann ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet effektiv nicht leisten.

Der Schutzbereich ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

### Verbote

1. Es ist verboten:

- a. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
- b. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige auszuschneiden oder abzubrechen, unberührt bleibt:  
die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken und Ufergehölzen sind Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten,
- c. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- d. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, im Schutzbereich aufzustellen, zu errichten oder am Schutzobjekt selbst anzubringen,
- e. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
- f. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Schutzbereich zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
- g. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,
- h. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt im Schutzbereich vorzunehmen,
- i. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten,
- j. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,

- k. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser in die Schutzbereiche einzuleiten,
  - l. in den Schutzbereichen Feuer zu machen,
  - m. in den Schutzbereichen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
2. Im übrigen sind gem. § 34 Abs. 4 LG die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

**Zusätzlich gelten für alle Kleinwaldflächen und Gehölzelemente mit Waldeigenschaften die folgenden Verbote:**

- Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,3 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

**Zusätzliche Verbote / Gebote**

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.4 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den o. a. Verboten bleiben unberührt:

1. Die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen,
3. das Betreten der geschützten Flächen durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig oder die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind.

**Ausnahmen und Befreiungen**

1. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.

2. Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde ferner auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht –

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.4.1	LB „Bewaldetes ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Melbecke“	Blatt 1	0,47
2.4.2	LB „Märzenbecher-Bestand südlich Saalhausen“	Blatt 2	1,21
2.4.3	LB „Ehemaliges Steinbruchgelände Faulebutte bei Meggen“	Blatt 2	6,79
2.4.4	LB „Ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Elspe“	Blatt 1	1,70

#### 2.4.1 LB „Bewaldetes ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Melbecke“

Fläche: 0,47 ha  
Lage (DGK): 3432 / 5670 Melbecke

#### **Schutzgegenstand:**

Nahezu vollständig regeneriertes ehemaliges Steinbruchgelände mit aufstockendem Kalkbuchenwald. Das Objekt stellt eine Waldinsel am Nordrand des Massenkalkvorkommens in ansonsten landwirtschaftlich geprägter Umgebung dar.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 b) LG zur Sicherung eines wichtigen gliedernden Elementes im lokalen Orts- und Landschaftsbild.

#### **Ge- und Verbotssregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist verboten

1. den Bestockungsgrad des Waldbestandes im Rahmen der Nutzung auf unter 0,7 abzusenken (Festsetzung nach § 25 LG),
2. eine Wiederaufforstung mit anderen als mit bodenständigen standortgerechten Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG).

### 2.4.2 LB „Märzenbecher-Bestand südlich Saalhausen“

Fläche: 1,21 ha  
Lage (DGK): 3440 / 5664 Saalhausen

#### **Schutzgegenstand:**

Eichen-Roterlen-Mischwald auf einem Quellbereich, an dem vergleichsweise basenreiches Hangwasser austritt. Letzteres ist der Grund für das einzige Märzenbecher-Vorkommen im Kreis Olpe auf Silikatgestein. Der quellige Standort ist gegenüber jeglicher Art der Bewirtschaftung überaus empfindlich.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) LG zur Sicherung eines Quellgebietes als wichtige Komponente für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

##### **Es ist verboten**

- den Waldbestand forstlich zu bewirtschaften oder auf andere Weise zu nutzen (Festsetzung nach § 26 LG).

##### **Es ist geboten**

- Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen (Festsetzung nach § 26 LG).

### 2.4.3 LB „Ehemaliges Steinbruchgelände *Faulebutter* bei Meggen“

Fläche: 6,79 ha  
Lage (DGK): 3434 / 5664 Meggen

#### **Schutzgegenstand:**

Stillgelegter Grauwackesteinbruch mit initialen Sukzessionsstadien an den Felswänden sowie auf der Steinbruchsohle. Auf letzterer haben sich einige vegetationsarme Gewässer gebildet, welche in dieser Konstellation (unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit Felsbiotopen) im Landschaftsraum Seltenheitswert haben und wertvolle Biotope für hochspezialisierte Amphibienarten (Geburtshelferkröte) darstellen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) LG zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung seltener Biotopstrukturen.

#### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

**Es ist verboten**

- Erstaufforstungen vorzunehmen (Festsetzung nach § 26 LG).

**Es ist geboten**

- aufkommende Gehölz- oder Krautvegetation an oder in Gewässern soweit zu beseitigen, dass günstige Laichbedingungen für Geburtshelferkröten dauerhaft gesichert sind (Festsetzung nach § 26 LG).

**2.4.4 LB „Ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Elspe“**

Fläche: 1,70 ha

Lage (DGK): 3432 / 5670 Melbecke

**Schutzgegenstand:**

Ehemaliges Steinbruchgelände am Rand des Massenkalkvorkommens, welches teilweise mit Kalkbuchenwald bestockt ist, teilweise von Hecken und Gebüsch bedeckt ist und mehrere Felsstrukturen aufweist. In seiner Lage (unmittelbare Nachbarschaft zu einem nadelholzgeprägten Teilraum) trägt das Gebiet erheblich zur Vielfalt naturnaher Landschaftselemente bei.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG zur

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Biotopstrukturen,
- Erhaltung und Sicherung eines aufgrund seiner Vegetation belebenden Elementes im Landschaftsbild.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

**Es ist verboten**

- den Bestockungsgrad des Waldbestandes im Rahmen der Nutzung auf unter 0,7 abzusenken (Festsetzung nach § 25 LG),
- eine Wiederaufforstung mit anderen als mit bodenständigen standortgerechten Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG).

### 3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

#### **Erläuterung**

*Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.*

*Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.*

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes fehlen großflächige Brachen, ein landschaftsrechtlicher Regelungsbedarf existiert nicht.



## 4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

### Allgemeines

Zur Erreichung des jeweils angestrebten Schutzzwecks auf den Waldflächen der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile bedarf es ausreichend präziser Regelungen hinsichtlich der Baumartenwahl und der Endnutzungsformen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in diesen Fällen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

### Übersicht Festsetzungen

Kennung	Landschaftsraum
<i>Kahlschlagsverbot und Verbot der Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen</i>	
2.1.1	NSG Melbecketal und Rübenkamp
2.1.2	NSG Wilhelmshöhe
2.1.3	NSG Rennacken
2.1.4	NSG Bärenloch
2.1.5	NSG Härdler
2.1.6	NSG Rümperholz
2.4.1	LB „Bewaldetes ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Melbecke“
2.4.4	LB „Ehemaliges Steinbruchgelände nördlich Elspe“

Eine weitergehende inhaltliche Präzisierung der Festsetzungen enthalten die für die Schutzobjekte formulierten Ge- und Verbote (Kap. 2.1 und 2.4).

## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

### Erläuterung

„Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.“

Im vorliegenden Landschaftsplan werden die folgenden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 LG)

Die hier dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen beschränken sich auf Vorkommen außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG), Naturdenkmälern (ND) und geschützten Landschaftsbestandteilen (LB). Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Gebieten zum Schutz der Natur werden in Abschnitt 2 des Landschaftsplans behandelt.

### Wirkung der Festsetzungen

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Kreis Olpe Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt wird. Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen bieten sich auch und insbesondere zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ denkbarer naturschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt wurde.

### 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Für die in Übersicht 1 aufgelisteten Flächen werden nach § 26 Abs. 1 Ziff. 4 LG Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbestockungen festgesetzt:

1. Die von Nadelholz dominierten Bestände sind durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in Laubwald umzuwandeln. Priorität hat dabei die Förderung noch vorhandener Laubholzreste. Finden sich keine ausreichenden Reste einer standortgerechten Laubholzbestockung, sind die durch Pflegeeingriffe locker bis licht gestellten Nadelholzbestände frühzeitig mit bodenständigen, standortgerechten Laubholzarten zu unterpflanzen.

#### Erläuterung:

Es handelt sich ausschließlich um Bachtäler und Quellbereiche im Wald. Die meist unmittelbar an die Fließgewässer heranreichende Fichten-Bestockung wirkt sich nachteilig auf den Wasserhaushalt und die Lebensgemeinschaft der Bachläufe und Quellen aus. Überdies ist die Fichte auf den vernässenden Böden nicht standortgerecht.

Die Art und Weise der Entfernung nicht standortgerechter Gehölze (überwiegend Fichte) wird im Landschaftsplan nicht im Einzelnen geregelt, sondern später individuell festgelegt.

### Übersicht 1

Kennung	Örtlichkeit	DGK	Fläche (ha)
5.1.1	Quellbereich und Bachoberlauf westlich Sporke	3430 - 5668	0,26
5.1.2	Humbergsiepen nordwestlich Sporke	3428 - 5668	0,59
5.1.3	Bermeckesiepen	3430 - 5670	1,04
5.1.4	Quellarme der Schwartmecke	3430 - 5670	1,69
5.1.5	Quellarm des Schmittebruchsiepen	3434 - 5670	0,50
5.1.6	Quellarm des Bremkerbachs westlich Elspershusen	3434 - 5670	1,62

Kennung	Örtlichkeit	DGK	Fläche (ha)
5.1.7	Bachabschnitt südwestlich Haus Valbert	3436 - 5670	1,86
5.1.8	Siepen westlich Oberelspe	3436 - 5668	2,66
5.1.9	Huchslacher Siepen u. Hameker Siepen südöstlich Burbecke	3438 - 5666	2,64
5.1.10	Oberlauf des Bermeker Siepens nordwestlich Stöppel	3436 - 5666	2,64
5.1.11	Lehnbergsiepen	3440 - 5666	4,14
5.1.12	Böddesbach, Mückenhonsiepen u. Hohe Schlade Siepen nord-östlich Saalhausen	3442 – 5666	5,68
5.1.13	Osthelle Siepen nördlich Saalhausen	3440 - 5666	1,48
5.1.14	Störmeckesiepen nordwestlich Milchenbach	3442 – 5664	3,13
5.1.15	Siepen nordöstlich Milchenbach	3444 - 5664	0,66
5.1.16	Stämmer Siepen südöstlich Milchenbachs	3444 - 5664	4,14
5.1.17	Hengstgraben und Alter Hengstgraben südlich Milchenbach	3444 - 5662	2,48
5.1.18	Östliche Nebenbäche des Milchenbachs	3444 - 5662	2,32
5.1.19	Muckenloch und Milchenbach südöstlich Milchenbach	3444 - 5662	2,11
5.1.20	Siepen südöstlich Langenei	3438 - 5664	0,91
5.1.21	Osthelle Siepen nordwestlich Saalhausen	3440 - 5664	0,76
5.1.22	Stürmke zwischen Stöppel und Langenei	3438 - 5666	2,13
5.1.23	Siepen südlich Kickenbach	3436 - 5662	2,32
5.1.24	Oberlauf des Kickenbachs mit Zuläufen	3436 - 5664	7,25
5.1.25	Quellbereich südlich Hachen	3434 - 5666	0,59
5.1.26	Siepen nordwestlich Halberbracht	3434 - 5668	2,70
5.1.27	Quellbereiche südlich Trockenbrück	3432 - 5668	1,75

Für die in Übersicht 2 aufgeführten Flächen werden nach § 26 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 LG Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Waldbeständen festgesetzt:

1. Die von Pionierbaumarten dominierten Waldbestände sind im Wege des Voranbaus mit bodenständigen, standortgerechten Laubbaumarten anzureichern. Dabei ist entlang der Waldrandbereiche die Entwicklung vorhandener einheimischer Straucharten sowie der standorttypischen krautigen Vegetation zu fördern (Verzicht auf Voranbau; abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“).

Erläuterung:

Diese Maßnahme betrifft einen der letzten verbliebenen Waldbereiche auf der Sporker Hochfläche. Obwohl durch Aufbringung von Nährstoffträgern überformt, beherbergen die Wald- und Gebüschbestände noch ausreichende Reste der standorttypischen Kalkbuchenwald- und Kalkhalbtrockenrasen-Flora. Im Hinblick auf eine naturnahe Wiederherrichtung des unmittelbar angrenzenden Abbaugeländes der Grevenbrücker Kalkwerke ist die naturnahe Entwicklung der verbliebenen Waldflächen von entscheidender Bedeutung, da sie eine Keimzelle für die Wiederbesiedlung des Steinbruchareals mit natürlichen Floren- und Faunenelementen darstellen. Gleichzeitig wird durch die Maßnahme das Umfeld des Naturdenkmals „Sporker Höhle“ verbessert.

## Übersicht 2

Nr.	Örtlichkeit	DGK	Fläche (ha)
5.1.28	Waldbereiche nördlich des Grevenbrücker Steinbruchs	3430 - 5668	3,68

## 6. Nachrichtliche Darstellungen

### Erläuterung

In Ergänzung der vorangestellten Festsetzungen werden die folgenden wichtigen Inhalte von Naturschutz und Landschaftspflege nachrichtlich dargestellt.

### 6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope vorgestellt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene und halboffene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Die LÖBF hat die geschützten Biotope gemäß § 62 LG im Plangebiet kartiert. Sie sind nach § 62 Abs. 3 LG nachrichtlich im LP darzustellen.

### 6.2 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG - Übersichten -

#### 6.2.1 Flächige Biotope

Kennung nach LÖBF-Code	Grundkarte		Fläche (ha)
	Rechts	Hoch	
GB-4814-065	3432	5670	4,99
GB-4815-041	3442	5664	0,14
GB-4815-018	3446	5664	0,09
GB-4814-034	3432	5670	0,05
GB-4814-030	3438	5670	0,31
GB-4814-189	3440	5666	0,20
GB-4814-219	3436	5664	0,32
GB-4814-173	3438	5672	0,43
GB-4814-213	3436	5664	0,29
GB-4814-0008	3432	5670	0,09
GB-4814-209	3440	5666	0,31
GB-4814-0003	3432	5668	0,37
GB-4815-031	3442	5666	0,04
GB-4815-027	3442	5666	0,10
GB-4814-082	3432	5668	0,57

Kennung nach LÖBF-Code	Grundkarte		Fläche (ha)
	Rechts	Hoch	
GB-4814-185	3440	5666	0,17
GB-4815-035	3444	5662	0,03
GB-4814-042	3434	5670	0,18
GB-4814-201	3440	5664	0,04
GB-4814-180	3440	5670	0,27
GB-4815-040	3446	5664	0,02
GB-4814-176	3438	5670	0,48
GB-4815-013	3442	5664	0,91
GB-4814-222	3438	5664	0,22
GB-4814-218	3436	5664	0,07
GB-4814-239	3430	5668	0,09
GB-4814-0012	3432	5668	0,01
GB-4814-216	3440	5664	0,18
GB-4915-040	3446	5662	0,14
GB-4814-016	3438	5672	0,60
GB-4814-0010	3432	5668	12,46
GB-4814-212	3438	5664	0,45
GB-4814-188	3440	5668	0,01
GB-4814-200	3438	5664	0,67
GB-4814-0007	3432	5670	0,04
GB-4814-208	3440	5666	0,93
GB-4814-0002	3432	5668	1,47
GB-4814-085	3432	5668	0,14
GB-4814-204	3440	5664	0,03
GB-4815-026	3442	5666	0,41
GB-4815-030	3442	5668	0,13
GB-4814-184	3440	5666	0,42
GB-4814-179	3440	5670	1,50
GB-4815-016	3442	5664	0,19
GB-4814-032	3438	5670	0,31
GB-4814-036	3432	5670	0,32
GB-4814-175	3438	5670	0,56
GB-4815-038	3444	5662	0,65
GB-4814-063	3430	5668	0,29
GB-4814-119	3434	5666	33,84
GB-4915-039	3444	5662	0,67
GB-4815-043	3446	5664	0,12
GB-4814-221	3436	5664	0,02
GB-4814-215	3438	5664	0,03
GB-4814-057	3432	5670	0,14
GB-4814-211	3438	5664	0,75
GB-4814-0011	3432	5668	0,09
GB-4814-0006	3432	5670	0,33
GB-4814-187	3440	5666	0,13
GB-4815-003	3446	5664	0,16
GB-4814-207	3440	5664	0,04
GB-4815-033	3444	5664	0,95
GB-4814-0001	3432	5668	0,10
GB-4815-029	3442	5668	0,48
GB-4815-025	3444	5664	0,66

Kennung nach LÖBF-Code	Grundkarte		Fläche (ha)
	Rechts	Hoch	
GB-4814-044	3436	5670	2,25
GB-4814-040	3436	5670	0,41
GB-4814-178	3440	5670	0,31
GB-4814-067	3432	5668	1,31
GB-4815-011	3442	5664	0,17
GB-4814-190	3438	5672	0,31
GB-4815-037	3444	5662	0,03
GB-4815-042	3442	5666	0,23
GB-4814-170	3438	5672	3,80
GB-4814-056	3432	5670	1,99
GB-4814-174	3440	5672	0,01
GB-4814-214	3440	5664	0,27
GB-4814-103	3436	5668	0,62
GB-4814-126	3438	5666	2,32
GB-4814-0009	3432	5668	0,40
GB-4814-210	3438	5664	0,05
GB-4814-0005	3432	5670	2,20
GB-4814-206	3440	5664	0,02
GB-4815-032	3442	5666	0,39
GB-4814-186	3440	5666	0,60
GB-4815-028	3442	5668	0,05
GB-4814-181	3440	5670	1,11
GB-4814-072	3430	5668	6,70
GB-4815-036	3444	5662	0,18
GB-4814-177	3440	5670	0,21
Summe:			97,14

## 6.2.2 Linienförmige Biotope (Bachläufe)

Kennung nach LÖBF- Code	Grundkarte		Länge (lfm)
	Rechts	Hoch	
GB-4814-091	3438	5668	1007
GB-4814-093	3438	5668	207
GB-4814-073	3434	5668	553
GB-4814-074	3438	5668	38
GB-4814-096	3438	5666	386
GB-4814-097	3434	5668	335
GB-4814-076	3438	5668	88
GB-4814-099	3436	5668	1026
GB-4814-080	3438	5668	399
GB-4814-104	3436	5668	182
GB-4814-081	3438	5668	521
GB-4814-105	3436	5668	36
GB-4814-106	3436	5668	32
GB-4814-084	3432	5668	215
GB-4814-107	3432	5668	175
GB-4814-087	3432	5668	57
GB-4813-005	3430	5670	173
GB-4814-113	3434	5666	126
GB-4814-114	3434	5666	156
GB-4814-011	3434	5672	281
GB-4814-121	3438	5666	101
GB-4814-122	3438	5666	23
GB-4814-123	3438	5666	333
GB-4814-017	3438	5672	785
GB-4814-128	3438	5666	377
GB-4814-020	3434	5672	1499
GB-4814-129	3438	5666	53
GB-4814-130	3440	5666	134
GB-4814-024	3432	5670	167
GB-4814-029	3434	5670	257
GB-4814-031	3438	5670	429
GB-4814-033	3432	5670	255
GB-4814-038	3434	5670	461
GB-4814-045	3436	5670	26
GB-4814-046	3436	5670	359
GB-4814-048	3438	5670	329
GB-4814-050	3430	5670	17
GB-4814-051	3430	5670	46
GB-4814-054	3430	5670	139
GB-4814-064	3430	5668	158
GB-4814-088	3432	5668	59
Summe:			12000

## 6.2.3 Punktförmige Biotope (Quellen, Felsen)

Kennung nach LÖBF-Code	Grundkarte	
	Rechts	Hoch
GB-4814-220	3436	5664
GB-4814-109	3434	5668
GB-4814-025	3432	5670
GB-4814-110	3436	5668
GB-4814-047	3436	5668
GB-4815-010	3442	5664
GB-4814-013	3434	5672
GB-4814-111	3436	5668
GB-4814-062	3430	5670
GB-4814-075	3438	5668
GB-4814-027	3432	5670
GB-4815-034	3444	5664
GB-4814-049	3440	5668
GB-4815-012	3442	5664
GB-4814-223	3436	5666
GB-4814-112	3434	5668
GB-4814-028	3430	5670
GB-4814-052	3430	5670
GB-4814-115	3434	5666
GB-4814-053	3430	5670
GB-4814-117	3434	5666
GB-4814-092	3438	5668
GB-4814-205	3440	5664
GB-4814-118	3434	5666
GB-4814-079	3438	5668
GB-4814-055	3432	5670
GB-4814-095	3440	5668
GB-4815-017	3446	5664
GB-4814-120	3438	5667
GB-4814-059	3432	5670
GB-4814-035	3432	5670
GB-4814-098	3434	5668
GB-4814-061	3430	5670
GB-4814-014	3434	5672
GB-4814-100	3436	5668
GB-4814-037	3434	5670
GB-4814-015	3436	5672
GB-4814-083	3432	5668
GB-4814-039	3436	5670
GB-4814-124	3438	5666
GB-4814-101	3436	5668
GB-4815-001	3446	5664
GB-4814-125	3438	5666
GB-4814-102	3436	5668
GB-4814-041	3438	5670
GB-4814-127	3438	5666
GB-4814-019	3432	5672



Kennung nach LÖBF-Code	Grundkarte	
	Rechts	Hoch
GB-4814-086	3432	5668
GB-4814-043	3434	5670
GB-4814-217	3436	5664
GB-4814-240	3434	5672
GB-4814-241	3430	5670
GB-4814-071	3438	5668

Detaillierte Karten und Fachinformationen zu von der LÖBF kartierten, nach § 62 LG geschützten Biotopen finden sich unter:

[http://www.kreis-olpe.de/standard/page.sys/details/eintrag\\_id=247/content\\_id=210/304.htm](http://www.kreis-olpe.de/standard/page.sys/details/eintrag_id=247/content_id=210/304.htm)

### 6.3 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ angeregt. Im Rahmen des Meldeverfahrens sind im Jahr 2000 die folgenden Gebiete innerhalb des Plangebietes ausgewählt worden; sie sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt:

---

DE- 4813-301	Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und Felsen südl. Finntrop
--------------	--

---

#### Hinweis:

Nähere Erläuterungen und fachspezifische Hinweise finden sich unter

<http://www.natura2000.munlv.nrw.de/>

## 7. Bestätigungen der Verfahrensschritte

### 7.1 Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 07.07.1986 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans Elspe Senke - Lennebergland beschlossen.

Olpe, den 07.07.1986

gezeichnet

gezeichnet

gezeichnet

(Klein)  
Landrat

(Dr. Heller)  
Kreistagsabgeordneter

(Welzel)  
Schriftführer

### 7.2 Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Olpe vom 07.07.1986 zur Aufstellung des Landschaftsplans Elspe Senke - Lennebergland wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am 11.04.2003 erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Olpe, den 15.04.2003

gezeichnet

(Melcher)  
Kreisdirektor

### 7.3 Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan Elspe Senke - Lennebergland hat gemäß § 27 b LG am 14.09.2004 in Lennestadt-Saalhausen und am 16.09.2005 in Lennestadt-Elspe stattgefunden.

Olpe, den 17.09.2004

gezeichnet

(Melcher)  
Kreisdirektor

## 7.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Elspe Senke - Lennebergland ist gemäß § 27 a Abs. 1 LG durch Schreiben vom 16.02.2005 erfolgt.

Olpe, den 21.02.2005

gezeichnet

(Melcher)  
Kreisdirektor

## 7.5 Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 24.10.2005 gemäß § 27 c Abs. 1 LG die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplans Elspe Senke - Lennebergland beschlossen.

Olpe, den 15.11.2005

gezeichnet

gezeichnet

gezeichnet

(Beckehoff)  
Landrat

(Berling)  
Kreistagsmitglied

(Schweinsberg)  
Schriftführerin

## 7.6 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Elspe Senke - Lennebergland hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.11.2005 in der Zeit vom 14.11.2005 bis 13.12.2005 öffentlich ausgelegen.

Olpe, den 28.03.2006

gezeichnet

(Melcher)  
Kreisdirektor

## 7.7 Satzungsbeschluss

Der Landschaftsplan Elspe Senke - Lennebergland ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Olpe, den 12.06.2006

gezeichnet

(Beckehoff)  
Landrat

gezeichnet

(Schweinsberg)  
Schriftführerin

## 7.8 Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg

Der Landschaftsplan Elspe Senke - Lennebergland ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Arnsberg, den 29.09.2006

gezeichnet

(Diegel)  
Regierungspräsident

## 7.9 Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung des Landschaftsplans Elspe Senke - Lennebergland durch die Bezirksregierung Arnsberg am 02.11.2006 sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Elspe Senke - Lennebergland in Kraft getreten.

Olpe, den 30.11.2006

gezeichnet

(Beckehoff)  
Landrat

## 8. Rechtsvorschriften

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I. 2005 S. 258) in der zurzeit gültigen Fassung
BauGB	Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502)
BJG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der zurzeit gültigen Fassung
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) in der zurzeit gültigen Fassung
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der zurzeit gültigen Fassung
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung (EG-Vogelschutzrichtlinie)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864) in der zurzeit gültigen Fassung
LFischO	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 06.06.1993 (GV. NRW. S. 348/737) in der zurzeit gültigen Fassung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790) in der zurzeit gültigen Fassung
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit gültigen Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung